



Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Wohnen und ländlichen Raum

per E-Mail: HVTG2026@wirtschaft.hessen.de

Referenten Herr Dietz/Frau Ibrigsagic
Abteilung 2.1
Unser Zeichen T.D./mp

Telefon 06108 6001-4 1
Telefax 06108 6001-5 7
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 15.01.2026
Datum 02.02.2026

Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Anhörung der Verbände nach § 38 Abs. 1, 3 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Walch,

wir bedanken uns für die Übersendung des vorstehend genannten Gesetzentwurfes und nehmen zu diesem nach Befassung in unserem Fachausschuss aus kommunaler Sicht wie folgt Stellung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die in § 1 Abs. 1 HVTG vorgesehene Anhebung der Wertgrenzen für den sachlichen Anwendungsbereich für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen ist angesichts der allgemeinen Preisentwicklung und des Verwaltungsaufwands bei der Durchführung der Vergabeverfahren für die Kommunen dringend geboten und daher aus Sicht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu begrüßen.

Die Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Tariftreue Regelungen und Mindestlohnspflichten sowie der Regelungen zur Kontrolle und Sanktionen des öffentlichen Auftraggebers bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist im Hinblick auf faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft

zwar gerechtfertigt, führt jedoch aufgrund der verpflichtenden Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers (§ 18 Abs. 5 HVTG) zu zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen für die Hessischen Kommunen. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist die Einhaltung von fairen Löhnen und guter Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft. Die diesbezügliche Kontrolle liegt rechtlich jedoch nicht im originären Aufgabenbereich des öffentlichen Auftraggebers (vgl. Ausführungen zu § 18 HVTG).

Durch die zusätzliche Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs des HVTG beziehen sich die Tarif- und der Mindestlohnpflichten sowie die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten auch auf juristische Personen des privaten Rechts nach § 99 Nr. 2 BGB, also z.B. auch auf kommunale Stadtwerke, die als GmbH betrieben werden. Auch dies führt zu zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen und ist daher keinesfalls im Interesse der Kommunen.

§ 4 Tariftreue, Mindestlohnpflicht

Die Verschärfung der Tariftreueregelungen, um den Wettbewerb durch Minimierung der Lohnkosten zu Lasten der Qualität der Leistung zu unterbinden und hierdurch das Prinzip der „guten Arbeit“ sowie der Wettbewerbsposition mittelständiger Unternehmen zu stärken, wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für die Verpflichtung der Nachunternehmer und Verleihunternehmer zur Tariftreue.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Regelung in sich inkongruent ist, da § 4 Abs. 3 und 4 nur das Mindestentgelt betrifft und § 4 Abs. 5 darüber hinaus auch auf die Arbeitsbedingungen abstellt. Vor diesem Hintergrund ist Angleichung notwendig. Zudem ist in § 4 Abs. 5 keine Hierarchie der gesetzlichen Regelungen aufgezeigt. Auch dies sollte ergänzt werden.

§ 5 Nachunternehmer, Verleihunternehmer, Nachunternehmerkette

Begrüßt wird ebenfalls die Beschränkung von Nachunternehmerketten auf insgesamt drei Glieder. Es wird jedoch angeregt die diesbezügliche Regelung statt in § 5 Abs. 4 S. 1 bereits in Abs. 1 voranzustellen, um den Gesetzestext übersichtlicher zu halten und Wiederholungen zu vermeiden (vgl. § 5 Abs. 4 S. 2 und 3). § 5 Abs. 3 S. 1 müsste sprachlich ergänzt werden und wie folgt lauten: „Das beauftragte Unternehmen hat für alle zur Leistungserbringung vorgesehenen Nachunternehmer oder Verleihunternehmen spätestens

vor Beginn der Ausführung der Leistung die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers für deren Einsatz einzuholen.“

§ 12 Vergabeverfahren

Die Erweiterung der Anwendung der Vergabeverfahren auf weitere in der UVgO und VOB/A vorgesehene Verfahrensarten, ohne Berücksichtigung des geschätzten Auftragswertes, ist erfreulich. Aus dem Gesetzestext sollte jedoch eindeutiger hervorgehen, dass die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und freihändige Vergabe bei Bauleistungen sowie die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer- und Dienstleistungen für die Kommunen ohne zusätzliche Voraussetzungen nach der UVgO bzw. VOB/A zur Verfügung stehen, da § 30 HGrG für diese nicht bindend ist. Die Formulierung, dass öffentliche Aufträge grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung oder beschränkter Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb zu erfolgen haben (§ 12 Abs. 1 HVTG) vermittelt den Eindruck, dass die in § 12 Abs. 2 und Abs. 3 HVTG dargelegten Verfahrensarten Ausnahmen darstellen, für deren Anwendung auch die Kommunen weitere Voraussetzungen erfüllen müssen. Daher sollte auch § 12 Abs. 4 so formuliert werden, dass ersichtlich wird, dass die Verfahren zwar nach der UVgO und VOB/A durchgeführt werden sollen, die in der UVgO und VOB/A festgelegte Voraussetzung für deren Anwendbarkeit aber nicht zusätzlich vorliegen müssen.

§ 12 Abs. 6 kann ersatzlos gestrichen werden, da das Sektorenrecht ohnehin nicht im Unterschwellenbereich gilt.

§ 16 Bestbieterprinzip

Die Einführung eines sog. „Bestbieterprinzips“ wird begrüßt. Das Vergabeverfahren wird hierdurch verschlankt und entbürokratisiert.

§ 16 Abs. 1 S. 3 sollte jedoch soweit ergänzt werden, dass es „vom *jeweils* Nächstplatzierten“ heißt, damit nicht suggeriert wird, dass nur der Zweitplatzierte aufgefordert werden soll.

Nach hiesiger Ansicht sollte zudem § 16 Abs. 4 gestrichen werden, da sich bereits aus dem Gesetzestext ergibt, welche Unterlagen dem Bestbieterprinzip unterfallen und eine

diesbezüglich weitere Verpflichtung des Auftraggebers das Vergabeverfahren nur unnötig bürokratisiert und fehleranfällig macht.

§ 18 Kontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber

Gem. § 18 Abs. 5 HVTG hat bei öffentlichen Aufträgen mit Nachunternehmerketten, die bei Bauleistungen regelmäßig vorliegen, die Kommune nun die Einhaltung der Verpflichtung der Tariftreueregulungen stichprobenartig zu kontrollieren und diese Kontrollen zu dokumentieren. Diesbezüglich muss darauf hinzuweisen werden, dass die Einhaltung von Tariftreueregulungen keine originäre Aufgabe der Kommunen darstellt. Daher ist auch die Einrichtung einer Kontrollstelle bei den für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerien, die den öffentlichen Auftraggeber hierbei lediglich unterstützen sollen, nicht interessengerecht. Vielmehr sollte eine Kontrollstelle beim Ministerium die Auftragnehmer eigenständig kontrollieren. Wenn dem Land Hessen daran gelegen ist, dass die Tariftreueregulungen von den Unternehmen eingehalten werden, dann muss das Land auch Kontrollstellen schaffen, die selbstständig die Einhaltung dieser Regelungen direkt vor Ort bei den Unternehmen überprüft.

Den öffentlichen Auftraggebern auferlegten Kontrollpflichten bewirken, dass sich der öffentliche Auftraggeber mit vergaberechtsfremden Themenbereichen bei der Auftragsvergabe und Durchführungen der Verträge auseinandersetzen muss. Den Kommunen werden hierdurch weitgehende Verpflichtungen auferlegt, für die sie personell nicht ausgestattet sind und im Zweifel externe Dienstleister beauftragen müssen. Es wird strikt abgelehnt, dass auf die vorgesehene Art und Weise Prüf- und Kontrollpflichten für die Kommunen in das Vergaberecht verlagert werden, welche diese finanziell und personell stark belasten.

Die Kommunen sind jedoch gerne bereit, anlassbezogene Kontrollen durchzuführen und bei einem begründeten Verdacht, diesen der zuständigen Prüfstelle im Ministerium zur vollumfänglichen Begutachtung mitzuteilen.

Die einjährige Aufbewahrungsfrist im § 18 Abs. 6 sollte an die zivilrechtlichen Mängelgewährleistungsfristen von 3 bzw. 5 Jahren angepasst werden um keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Kommunen zu generieren.

§ 19 Kontrollgruppe

Unabhängig der grundsätzlichen Ablehnung der Kontrollpflichten der öffentlichen Auftraggeber, ist die Regelung des § 19 zu unbestimmt. Aus der Vorschrift ergibt sich nicht, wie die Unterstützung durch das Ministerium ausgestaltet werden soll. Es wird gefordert, dass die Kontrollgruppe federführend die Kontrolle übernimmt.

§ 20 Sanktionen

Die Verpflichtung der Kommunen, für die Nichteinhaltung während der Vertragslaufzeiten entsprechende vertragliche Konsequenzen mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren, um den Verpflichtungen aus dem HVTG Nachdruck zu verleihen, wird als rechtlich problematisch eingestuft, greift in die Vertragsfreiheit ein.

Im Ergebnis werden die Änderungen des Vergaberechts begrüßt. Dies gilt grundsätzlich jedoch nicht für die Verschärfung der Tariftreue, da dies zur Folge hat, dass den Kommunen weitgehende kostenbegründende Verpflichtungen auferlegt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Ausgleich über das Konnexitätsprinzip zwingend notwendig. Zudem ist das Hessische Beteiligungsgesetz zu beachten, nachdem gem. § 2 Abs. 2 die Kosten der Ausführung des beabsichtigten Gesetzes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich entstehen werden, ausdrücklich auszuweisen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heger
Geschäftsführer